

10688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Erstellt am 09.07.2021

**Mit sichtbar gemachten Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen,
die im Plenum des Nationalrates beschlossen wurden**

Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. -113/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ~~§ 4~~-Abs. ~~18~~ ~~letzter Satz~~ lautet:

~~„§ 1a Z 6 wird das Wort „5 und § 1b Abs. 4 treten mit Ablauf des 30. September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt. 2021 außer Kraft.“~~

2. Dem § 1b wird folgender Abs. 4 angefügt.

„(4) § 1a Z 5 ist auch auf Aufwandsentschädigungen, die von den Ländern und Gemeinden an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen für ihren Einsatz bei Impfstellen gewährt werden, anzuwenden.“

~~32.~~ § 4 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 ~~4~~-Abs. ~~1~~ Z ~~68~~ ~~letzter Satz~~ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 1b Abs. 4 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt rückwirkend am 1. ~~Juli~~~~Juni~~ 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“